



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 6

09.02.2019

Nr. 1

Stellenanzeige

Der Schulverband Asbach-Bäumenheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Betreuungskraft (m/w/d) für die offene Ganztagesbetreuung in der Grundschule (in Teilzeit)

Die Betreuung umfasst die Hausaufgabenbetreuung sowie das Beaufsichtigen und Gestalten der Freizeitphase unserer Schulkinder.

Selbstverständlich sollte Freude am Umgang mit Kindern aller Altersklassen sein.

Ihr Anforderungsprofil:

- Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft oder Kinderpfleger/in oder langjährige Erfahrung als Betreuungskraft
- Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent

Das Arbeitsverhältnis und die Entlohnung richten sich nach den persönlichen Voraussetzungen und nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist vorerst befristet.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis **spätestens 21.02.2019** an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim oder per E-Mail an:

personal@asbach-baeumenheim.de

Nr. 2

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 12.02.2019 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

1. Bebauungsplan "Schneiderfeld, 2. Änderung"
Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 (BauGB);
Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
2. Bebauungsplan "Schneiderfeld, 3. Änderung"
Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 (BauGB);
Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
3. Bebauungsplan "Antoniusweg"
Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 (BauGB);
Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
4. Bebauungsplan "Nord-West 10. Änderung"
Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Abs. 2 (BauGB);
Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

5. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 5.1 Bauantrag für die Errichtung eines Geräteraumes mit Abstellfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 967/2, Nähe Keltenring
- 5.2 Bauantrag für die Errichtung eines Achtfamilienhauses mit neun Fertigteilgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1488, Donauwörther Straße 10 und 11
6. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund aus dem Betriebsgelände auf Fl.Nr. 2633/3, Gemarkung Asbach-Bäumenheim, durch die ESG Kräuter GmbH, Rudolf-Grenzebach-Straße 20, 86663 Asbach-Bäumenheim
7. Information über die Bedarfsanmeldung für das Förderjahr 2019
8. Ortskernsanierung "Neue Mitte";
Beschlussfassung über das kommunale Förderprogramm 2019
9. Ortskernsanierung "Neue Mitte";
Beschlussfassung zur Beauftragung der Sanierungsbetreuung 2019
10. Terminbekanntgaben

Im Anschluss tagt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

Nr. 3

Sitzung des Personalausschusses

Am Donnerstag, den 14.02.2019 tagt der Personalausschuss in nichtöffentlicher Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses.

Nr. 4

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 – Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 02.02.2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (350 v.H.) und die Grundsteuer B (300 v.H.) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in der vom Gemeinderat noch zu erlassenden Haushaltssatzung unverändert auch im Kalenderjahr 2019 weiter.

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im

Kalenderjahr 2018

zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ein Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge termingerecht auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen oder der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg / Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg/Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (www.asbach-baeumenheim.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wirksamkeit bei Widerspruch

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Verspätete Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. Art. 18 Kostengesetz (KG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Außerdem haben Sie ggf. die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und über Ihre Rechte nach dem Bayerischem Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Diese Informationen finden Sie unter www.asbach-baeumenheim.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrer Verwaltung.

Nr. 5

Steuertermin

Am **15. Februar 2019** ist die erste Rate der **Grund- und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von unnötigen Mahnungen bitten wir die Zahlungspflichtigen, soweit noch nicht geschehen, um Überweisung. Soweit der Gemeinde SEPA-Mandate vorliegen, werden die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht.

Nr. 6

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
12.02./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
15.02./13:30 Uhr	Seniorenfaschingsball	Schmutterhalle	Gemeinde/Seniorentreff

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 7

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Nico Hippe
Dritter Bürgermeister

Samstag, 09.02.2019

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Informationsveranstaltung Vereinsrecht

Landkreis bietet Fortbildungsveranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche

Ehrenamtliche und Vereine können sich am 12.03.2019 um 18:00 Uhr in der Stadthalle Wemding zum Thema Vereinsrecht, Satzung und Haftung informieren.

Nachdem im letzten Jahr die Fortbildungsveranstaltung zum Thema Datenschutz auf hohes Interesse bei den Ehrenamtlichen stieß, knüpft die Koordinierungsstelle Bürgerschaftliches mit einer weiteren Informationsveranstaltung an diese Nachfrage an.

Das Thema der Veranstaltung für Vereine und Ehrenamtliche lautet dieses Mal Vereinsrecht, Satzung und Haftung. „Ein extrem wichtiges Thema“, wie Landrat Stefan Rößle betont, der selbst Vereinsvorstand ist. Referent der Fortbildungsveranstaltung ist Herr Richard S. Didyk, Rechtsanwalt in München mit Tätigkeitsschwerpunkt Vereinsrecht und Referent der Hanns-Seidel-Stiftung zu rechtlichen Aspekten der Vereinsarbeit, Satzung, Mitgliederversammlung, Vorstandsarbeit und Strategien zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsrisiken. Nach seinem Vortrag wird er dabei gerne auch auf Fragen der Teilnehmer eingehen.

Die Veranstaltung des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement am 12.03.2019 um 18:00 Uhr in der Stadthalle Wemding, die in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung, der Vhs Donauwörth sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wemding durchgeführt wird, richtet sich an alle ehrenamtlichen Funktionsträger in Vereinen. Das Seminar ist **kostenfrei**, jedoch ist eine **Anmeldung** zwingend erforderlich.

Den Link zur Anmeldung, sowie sämtliche Informationen finden Interessierte auf dem Regionalportal unter www.donauries.bayern/vereinsrecht. Dort werden den Ehrenamtlichen im Nachgang auch die Unterlagen der Veranstaltung zum Download bereit stehen. Auf den Seiten zum Thema Ehrenamt auf dem Regionalportal unter www.donauries.bayern/ehrenamt finden Engagierte viele weitere nützliche Arbeitshilfen, Fortbildungsangebote und laufende Projekte des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement. Regelmäßig werden dort auch Gewinnspiele ausgeschrieben, aktuell können Ehrenamtskarteninhaber sich mit ihrer schönsten Geschichte beim Einsatz ihrer Ehrenamtskarte für eine Fahrt ins Hofbräuhaus München bewerben. Einsendeschluss ist hier der 01.03.2019.

Nr. 2

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Fremdingen, Marktoffingen, Maihingen, Wallerstein, Reimlingen, Nördlingen, Ederheim, Hohenaltheim, Forheim und Amerdingen des Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.

3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 31.01.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenerkrankung – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw mitgeteilt.

2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist

§ 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenerkrankung am 31.01.2019 im Landkreis Calw ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Folgende Gemeinden des Landkreises Donau-Ries werden zum Sperrgebiet erklärt:

- Fremdingen
- Marktoffingen
- Maihingen
- Wallerstein
- Reimlingen
- Nördlingen
- Ederheim
- Hohenaltheim
- Forheim
- Amerdingen

Die Blauzungenerkrankung ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet,

dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.

5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsfom der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt.

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen. Diese und die weiteren Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank – Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhalter-

		<p>erklärung Schafe/Ziegen geimpft“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Altre von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank – Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> – Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten – Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – handschriftliche Bestätigung des Tierhalters, mit Datum und Unterschrift, auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> – negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben – Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht – - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert
Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 05.02.2019

Langner
Regierungsrätin